

1. Geltungsbereich / Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für alle Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen durch die SINGLE Group GmbH oder ihrer Tochterunternehmen (jeweils „SINGLE“ oder „Besteller“) gelten ausschließlich diese AEB.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Lieferant“) werden nicht anerkannt, es sei denn, SINGLE stimmt diesen ausdrücklich schriftlich ganz oder teilweise zu.
- (3) Diese AEB gelten auch, wenn SINGLE in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten bestellt.
- (4) Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden sowie von diesen AEB abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von SINGLE ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.
- (5) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Bestellungen des Bestellers beim Lieferanten, auch wenn sie hierfür nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (6) Sofern ein Rahmenvertrag zwischen Lieferant und SINGLE besteht, haben die Bedingungen des Rahmenvertrages Vorrang. Sie werden, soweit das erforderlich oder zweckmäßig ist, durch diese AEB ergänzt.

2. Vertragsschluss

- (1) Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und sonstige Erklärungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn SINGLE sie schriftlich abgibt oder bestätigt. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt.
- (2) Fehlerhafte oder irrtümliche Bestellungen können ganz oder teilweise durch SINGLE mittels einseitiger, schriftlicher Erklärung korrigiert werden. Die Haftung des Bestellers ist insoweit auf den Vertrauensschaden begrenzt. Für offenkundig fehlerhafte Bestellungen haftet SINGLE nicht.
- (3) Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht. Dessen ungeachtet ist der Lieferant gehalten, jede Bestellung schriftlich zu bestätigen. Bis zur schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten ist SINGLE zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Abänderung der Bestellung berechtigt.
- (4) Auftragsbestätigungen, die nicht der Bestellung entsprechen, sind zum Einen mit Blick auf diese Abweichungen explizit kenntlich zu machen und bedürfen zum Anderen zum Vertragsschluss der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, SINGLE in der Auftragsbestätigung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen.

3. Einhaltung von Vorgaben / Bedenkenanzeige

- (1) Der Lieferant ist mit Blick auf den Gegenstand der Bestellung verpflichtet, den Stand der Technik einzuhalten und die gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen. Weiter hat der Lieferant SINGLE etwaige Bedenken gegen die Verwendbarkeit des Bestellgegenstandes zum vorgesehenen Zweck unverzüglich nach Kenntnisnahme von den maßgeblichen Umständen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung einschlägige Gesetze, Verordnungen oder der Stand der Technik und hat dies Einfluss auf die Vertragsleistung, hat der Lieferant SINGLE unverzüglich schriftlich über die notwendigen und zweckmäßigen Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen zu informieren.
- (3) SINGLE wird innerhalb angemessener Frist entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen (etwa hinsichtlich der Kostentragung für Änderungen) sie die Bestellung angesichts der Änderungen aufrechterhält. Im Falle der Aufrechterhaltung der Bestellung ist der Vertrag von den Parteien ggf. entsprechend schriftlich anzupassen. Sollte SINGLE die vom Lieferanten angezeigte notwendige oder zweckmäßige Änderung nicht akzeptieren, ist der Besteller zur Rücknahme der Bestellung (Vertragskündigung) berechtigt. Eine Kompensation ist in diesem Fall nicht zu leisten.

4. Lieferbedingungen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010) (einschließlich Kosten der Verpackung), an den von SINGLE bezeichneten Lieferort.
- (2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein hat mindestens folgende Angaben zu enthalten: genaue Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung/Leistung, Bestell bzw. Artikelnummer, gelieferte Menge, Abmessung, Gewicht und Angaben zur Verpackung. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen sind die ggf. zusätzlich erforderlichen oder üblichen Warenbegleitpapiere und Zolldokumente beizufügen.
- (3) Vor Absendung der Ware hat der Lieferant SINGLE schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Versandtag zu informieren.
- (4) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
- (5) Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist SINGLE nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Bei Teil- oder Mehrlieferung sowie bei verfrühten Lieferungen ist SINGLE nach eigener Wahl berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt bei sich oder Dritten auf Kosten des Lieferanten einzulagern.
- (6) Entstehen SINGLE infolge einer nicht vertragskonformen Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen bzw. zu erstatten.

5. Leistungszeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind bindend. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, hat der Lieferant den genauen Termin der Lieferung mindestens zwei volle Werktage (48 Stunden) vor Anlieferung mitzuteilen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, SINGLE unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- (3) Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Verzug / Lieferstopp / Insolvenz des Lieferanten

- (1) Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Leistungszeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.
- (2) Im Falle des Verzuges stehen SINGLE die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere, Schadensersatz statt der Leistung und/oder Rücktritt vom Vertrag. Darüber hinaus ist SINGLE ohne vorherige Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten Ersatz oder Abhilfe zu beschaffen, unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche.
- (3) Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,1 % des Nettoauftragswertes für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehalt bedarf. SINGLE ist berechtigt, die Vertragsstrafe ohne weiteres vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Die geltend gemachte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (4) Stellt der Lieferant seine Lieferung ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen SINGLE hergeleitet werden können.
- (5) Wird der Vertrag von SINGLE gekündigt, so werden bis dahin ausgeführte Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Besteller bestimmungsgemäß verwendet werden können. Ein SINGLE entstandener Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- (6) SINGLE ist stets berechtigt, eine Bestellung rückgängig zu machen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche daraus herleiten kann, wenn der Lieferant trotz Mahnung mit seiner Lieferung mehr als 7 Kalendertage in Verzug gerät. In diesem Falle steht SINGLE Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu.
- (7) Ist der Lieferant durch höhere Gewalt gehindert, den Liefergegenstand rechtzeitig oder ordnungsgemäß zu liefern, hat er SINGLE nach billigem Ermessen zu gestatten, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Gefahrenübergang / Transportschäden

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit ordnungsgemäßer Anlieferung der Ware am vereinbarten Lieferort, und soweit eine Aufstellung/Montage vereinbart ist, mit ordnungsgemäßer Aufstellung/Montage auf den Besteller über.
- (2) Vorstehender Absatz (1) gilt auch, wenn SINGLE aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung "ab Werk" erfolgt.
- (3) Der Lieferant hat sich auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern.

8. Gewährleistung / Mängelrüge

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferung und Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Eingehende Ware wird bei SINGLE innerhalb angemessener Frist und soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Dabei festgestellte Mängel werden durch SINGLE innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Ablieferung gerügt. Der Fristablauf für die Rüge beginnt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.
- (3) Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch SINGLE auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.

9. Mängelansprüche / Gewährleistungsfrist

- (1) Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon kann SINGLE als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-herstellung erforderliche Aufwendungen zu tragen.
- (2) SINGLE ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.
- (3) Im Falle des Rücktritts ist SINGLE berechtigt, die Leistungen des Lieferanten unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ausbaus/der Beseitigung des Rücktransportes und übernimmt die Entsorgung.
- (4) Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

- 10. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung**
- (1) Der Lieferant ist im Falle eines Produktschadens verpflichtet, SINGLE von Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsverfolgung, auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist.
 - (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB iVm §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SINGLE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Dem Besteller zustehende Schadensersatzansprüche sind dabei nicht durch den Betrag der Versicherungssumme oder –Leistung begrenzt, sondern gehen bei entsprechender Schadenshöhe ggf. auch darüber hinaus.
- 11. Preise / Rechnungslegung**
- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und - einschließlich sämtlicher Nachlässe, Zuschläge, Verpackungs-, Fracht- und Transportkosten, Versicherungskosten, Zölle und Steuern sowie sonstiger Nebenkosten - als Gesamtpreise Festpreise. Zuzüglich anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 - (2) Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. In der Rechnung sind neben den gesetzlichen Bestandteilen zu ihrer Ordnungsmäßigkeit die gleichen Angaben wie im Lieferschein gemäß obiger Ziffer 4 Absatz (2) zu machen. Weitere zur Rechnungsprüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Abrechnungsunterlagen/Angaben sind vollständig beizufügen/zu machen.
 - (3) Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk Teilleistungsrechnung, Schlussrechnungen mit Vermerk Restleistungsrechnung zu versehen.
 - (4) Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. Sie sind separat, z.B. auf dem Postweg oder durch Einwurf oder Übergabe, zuzustellen.
 - (5) Allgemeine Preiserhöhungen, die nach Bestellung und bis zur Lieferzeit eintreten, kann der Lieferant nur geltend machen, wenn und soweit dies im Vertrag ausdrücklich und individuell vorgesehen ist.
- 12. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug**
- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 30 Kalendertagen ab ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 60 Kalendertagen netto. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung oder Rechnungsstellung beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
 - (2) Fehlerhafte Rechnungen oder solche, die die Anforderungen nach obiger Ziffer 11 nicht einhalten, lösen die Zahlungsfrist nicht aus.
 - (3) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn SINGLE aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
 - (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
 - (5) Der Besteller kommt nur in Zahlungsverzug, wenn er trotz ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung und Zugang einer schriftlichen Mahnung des Lieferanten, die dieser nach Eintritt der Fälligkeit erklärt, nicht binnen 5 Werktagen zahlt.
- 13. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung**
- (1) Der Besteller ist berechtigt, mit allen Forderungen, welche er gegen den Lieferanten hat, gegen Forderungen des Lieferanten gegen SINGLE aufzurechnen.
 - (2) Soweit SINGLE Forderungen gegen andere Unternehmen zusteht, die mit dem Lieferanten verbunden sind, ist SINGLE berechtigt, fällige Zahlungen in entsprechender Höhe an den Lieferanten so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.
 - (3) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne Zustimmung der SINGLE. Ein Verstoß hiergegen berechtigt SINGLE zum Rücktritt vom Vertrag und zu Schadensersatz.
 - (4) Der Lieferant kann gegenüber SINGLE Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit diese unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14. Nutzungs- und Schutzrechte**
- (1) SINGLE darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen am Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf SINGLE Unterlagen Dritten überlassen.
 - (2) Der Lieferant garantiert, dass keine Rechte Dritter der Einräumung des Nutzungsrechtes entgegenstehen oder sonst im Zusammenhang mit der Lieferung verletzt werden und stellt SINGLE insoweit von sämtlichen von Dritten erhobenen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung umfasst alle angemessenen Aufwendungen, die SINGLE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
 - (3) Die Verjährungsfrist für die Einstandspflicht der Freiheit entgegenstehender Schutzrechte beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 15. Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Werkzeuge**
- (1) Dem Lieferanten steht ein über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehender verlängerter Eigentumsvorbehalt nicht zu. SINGLE ist zu geschäftsbüblicher Verarbeitung / Weiterveräußerung von Vorbehaltsware uneingeschränkt berechtigt.
 - (2) Sofern SINGLE Teile beim Lieferanten bestellt, behält SINGLE sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SINGLE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 - (3) Dem Lieferanten von SINGLE zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellte Werkstücke sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und gegen mögliche Gefahren zu schützen. Der Lieferant haftet dem Besteller für Verlust oder Beschädigung beigestellter Sachen und hat dessen von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen unverzüglich zu unterrichten.
 - (4) Soweit der Lieferant sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum des Bestellers über. Verbleiben die Werkzeuge zur Fertigung von Teilen beim Lieferanten, wird die Übergabe des Werkzeuges dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge für SINGLE besitzt. Die Werkzeuge werden dem Lieferanten von SINGLE lediglich zu Produktionszwecken überlassen. SINGLE ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge vom Lieferanten heraus zu verlangen.
 - (5) An Werkzeugen, die SINGLE dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich SINGLE das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SINGLE bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; SINGLE nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SINGLE sofort anzuzeigen.
 - (6) Alle dem Lieferanten von SINGLE übergebenen Unterlagen bleiben in ihrem Eigentum.
- 16. Geheimhaltung**
- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Ausführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen, Zeichnungen, Berechnungen, Mengen, Modelle, Werkzeuge, Normenblätter, Druckvorlagen, technische Dokumentationen und sonstige Daten (sog. Informationen) strikt geheim zu halten. Diese Informationen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden. Diese Informationen sind durch den Lieferanten ausreichend vor dem Zugriff von an der Vertragsdurchführung unbeteiligter Personen zu schützen. Nach Beendigung der Lieferbeziehung hat der Lieferant auf Anforderung sämtliche Dokumente, die Informationen der genannten Art enthalten, nach Aufforderung an SINGLE herauszugeben.
 - (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder zugänglich sind oder während der Vertragslaufzeit - ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht - bekannt werden.
 - (3) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus.
- 17. Veröffentlichung / Werbung**
- Der Lieferant darf auf die Geschäftsbeziehung mit SINGLE in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SINGLE hinweisen.
- 18. Sonstiges**
- (1) Erfüllungsort für Leistung ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist D-73269 Hochdorf.
 - (2) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.
 - (3) Änderungen/Ergänzungen dieser AEB, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter des Bestellers ist kein Mitarbeiter der SINGLE berechtigt, abweichend von einem nach diesen AEB angeordneten Schriftformerfordernis individuelle mündliche Abreden zu treffen.
 - (4) Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich-rechtliche Sondervermögens ist, ist der Sitz des Bestellers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist SINGLE berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
 - (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.